



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 T-GL

T-GL - Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.05.2019

□

1. Abschnitt

Angelegenheiten der Landesverwaltung

§ 1

Die Landesregierung hat die Aufgaben, die ihr als oberstem Organ der Vollziehung des Landes Tirol und als oberstem Organ des Landes Tirol als Träger von Privatrechten obliegen, nach dieser Geschäftsordnung zu besorgen.

In Kraft seit 02.04.1999 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at